

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee

vom 22. Juni 2010¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 der Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Fischen im Lungernersee.

Art. 2 *Allgemeine Patentpflicht*

¹ Das Freiangelrecht gemäss Art. 3 Abs. 1 des Fischereigesetzes³ ist für den Lungernersee aufgehoben. Das Fischen im Lungernersee, auch vom Ufer aus, darf nur mit besonderem Patent ausgeübt werden.

² Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Patentabgabestellen.

Art. 3 *Sachkunde-Nachweis*

¹ Der Sachkunde-Nachweis nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung⁴ ist erforderlich für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat.

² Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Fischereiverwaltung.

II. Patentgebühren

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Lungern legt die Patentgebühren für die Ausübung der Angelfischerei am Lungernersee fest. Es gilt der Gebührenrahmen gemäss Art. 15 Abs. 2 der Fischereiverordnung⁵. Die Patentgebühren sind durch die Fischereiverwaltung genehmigen zu lassen.

² Kinder und Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz in Obwalden, welche einen Sachkundenachweis nach Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen besitzen, können ein kostenloses Jahrespatent beantragen. Dieses Patent berechtigt nur zum Fischen vom Ufer aus mit einer Angelrute. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder verwendet werden. Köderfische dürfen nicht verwendet werden.

¹ ABI 2010, 1321

² GDB 651.21

³ GDB 651.2

⁴ GDB 651.21

⁵ GDB 651.21

III. Fangausübung

Art. 5 *Allgemeine Bestimmungen* *a. Tierschutz*

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem andern Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

³ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

Art. 6 *b. Fang und Handel von Fischnährtieren*

¹ Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Einwohnergemeinde und dem Kanton für die eigene Fischaufzucht gestattet.

² Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

Art. 7 *c. Köderfische*

¹ Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt. Diese dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche gefangen werden. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

² Das Kinderpatent berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.

IV. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 8 *Erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden*

¹ Die erlaubten Geräte und Methoden richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. der Fischereiverordnung⁶. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- b. Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- c. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.
- d. Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.
- e. Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benutzt werden.

⁶ GDB 651.21

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Statistik*

Jede patentinhabende Person ist gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Fischfangstatistik⁹ zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet. Die Einwohnergemeinde Lungern bezeichnet eine oder mehrere Stellen, wo die Fangstatistik abgegeben werden kann.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹⁰ auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

⁹ GDB 651.213

¹⁰ Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. Oktober 2010